

Information zur Mitgliedschaft bei der Leineheimat

Willkommen in unserer Genossenschaft!

Wenn Sie Mitglied unserer Genossenschaft werden, investieren Sie in unsere Gemeinschaft, indem Sie Geschäftsanteile erwerben. Diese Anteile sind nicht mit einer Kautions zu verwechseln, sondern stellen Ihren Beitrag zum Eigenkapital der Genossenschaft dar.

Mit Ihrer Mitgliedschaft verpflichten Sie sich, entsprechende Geschäftsanteile zu erwerben, die vor Beginn Ihres Dauernutzungsvertrages eingezahlt werden müssen. Ein Geschäftsanteil beträgt aktuell 310,00 € (Satzungsstand vom März 2012).

Je nach Größe der Wohnung, die Sie nutzen, benötigen Sie folgende Pflichtanteile:

bis 50,99 m ²	= 2 Pflichtanteile =	620,00 €
bis 70,99 m ²	= 3 Pflichtanteile =	930,00 €
bis 85,99 m ²	= 4 Pflichtanteile =	1.240,00 €
ab 86,00 m ²	= 5 Pflichtanteile =	1.550,00 €

Als Mitglied erhalten Sie jährlich eine Dividende, die aus dem Bilanzgewinn der Genossenschaft ausgeschüttet wird. Die Dividende wird für das am 1. Januar eines Jahres bestehende Geschäftsguthaben gezahlt. Bitte beachten Sie, dass wir von dieser Dividende ggf. Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen, es sei denn, Sie haben uns einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt.

Beendigung der Mitgliedschaft: Sollten Sie Ihre Wohnung nicht mehr nutzen, bleibt Ihre Mitgliedschaft weiterhin bestehen, bis Sie diese aktiv beenden. Die Mitgliedschaft endet dann durch:

- ☐ eine gesonderte Kündigung,
- ☐ Übertragung Ihres Geschäftsguthabens nach Auszug,
- ☐ Tod,
- ☐ Ausschluss aus der Genossenschaft.

Möchten Sie Ihre Mitgliedschaft beenden, können Sie dies zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) tun. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Genossenschaft spätestens am 30. September desselben Jahres vorliegen. Nach Ihrer Kündigung erfolgt die Auszahlung Ihrer Geschäftsanteile nach der jährlichen Mitgliederversammlung, die in der Regel im Juni des darauffolgenden Jahres stattfindet. Eine vorzeitige Auszahlung ist leider nicht möglich.

Sollte Ihre Kündigung nach dem 30. September eingehen, wird sie erst zum Ende des nächsten Geschäftsjahres wirksam.

Bitte nehmen Sie sich Zeit, die Ihnen ausgehändigte Satzung sorgfältig durchzulesen.

Bauverein Neustadt a. Rbge. eG

Hinweis auf Einbehalt der Kirchensteuer ☐ **bitte wenden**

Stand: August 2024

Hinweis auf Einbehalt der Kirchensteuer

Sehr geehrtes Mitglied,

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird seit dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. "Automatisch" bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer nachzukommen.

Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober jeden Jahres durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das "Kirchensteuerabzugsmerkmal" (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer und führen diese an das Finanzamt ab.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51 Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit.

Die Sperrvermerkserklärung muss bis spätestens am 30. Juni des Jahres in dem die Regelabfrage erfolgt beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Abfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Bauverein Neustadt a. Rbge. eG